

RS Vwgh 1994/12/1 94/18/0898

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §15 Abs1 Z2;

FrG 1993 §20 Abs1;

Rechtssatz

Hat sich der Fremde die Berechtigung zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet durch die rechtsmißbräuchliche Eingehung einer Ehe verschafft, so ist die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet nicht in gleicher Weise zu berücksichtigen wie in Fällen, in denen der Aufenthalt nicht durch das Eingehen einer sogenannten Scheinehe erreicht wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180898.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at